

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2013

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.07.2013
Rat	18.07.2013

Beschluss:

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 GemHVO Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2013.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Gemäß § 22 GemHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen übertragbar. Die übertragenen Ermächtigungen belasten das Ergebnis des Jahres, in dem der Aufwand tatsächlich anfällt. Die Ermächtigungsübertragung aus 2012 führt dementsprechend zu einer wirtschaftlichen Belastung im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2013.

Grundlage für die in den Anlagen dargestellten Ermächtigungsübertragungen sind die Vorgaben des § 22 GemHVO in der alten Fassung. Die „Grundsätze zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO“ wirken sich erstmals auf die Ermächtigungsübertragungen des Jahres 2013 aus.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, aus den im Haushaltsjahr 2012 nicht in Anspruch genommenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in begründeten Fällen Ermächtigungen zur Verstärkung der Haushaltsansätze nach 2013 zu übertragen.

a) Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2013 (Anlage 1):

In der Anlage 1 ist – analog der Darstellung in den vergangenen Jahren – innerhalb des jeweiligen Teilplans zunächst die Sortierung nach den Bedarfsträgerämtern und anschließend die zugrunde liegenden Teilplanzeilen mit den jeweils insgesamt vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen einschl. den Ergebnissen aus der Bewirtschaftung dargestellt. Darunter ist der jeweils zur Übertragung vorgesehene Gesamtbetrag auf die Einzelzwecke aufgeteilt.

Zur möglichen Übertragung von Haushaltsermächtigungen stehen nur die nicht verbrauchten Ansätze in den Teilplanzeilen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), 15 (Transferaufwendungen) und 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen) zur Verfügung.

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Summenzeilen des Amtes bzw. des Teilplans beziehen sich daher auch nur auf die Addition dieser drei Teilplanzeilen.

Die Zusammenstellung enthält unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltssituation nur solche Übertragungen, die zur Weiterführung begonnener Aufgaben zwingend erforderlich sind. Auch die nicht verbrauchten Ansätze des Jahres 2012 aus dem politischen Veränderungsnachweis sowie dem Bürgerhaushaltsverfahren werden übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnisplan 2013 belaufen sich per Saldo auf rd. 24,0 Mio. Euro. Davon entfallen

- 13,4 Mio. Euro auf originäre Übertragung von Haushaltsmitteln
- 10,6 Mio. Euro auf Übertragungen für zweckgebundene Aufwendungen
- = 24,0 Mio. Euro Gesamtsumme

Die Übertragungen erhöhen die Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2013 in den jeweiligen Teilergebnisplänen. Die Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel bzw. von Liquiditätskrediten des Jahres 2013.

b) Ermächtigungsübertragung in den Finanzplan 2013 (Anlage 2):

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Hj. 2012 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden regelmäßig nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine zusätzliche Begründung verzichtet.

Nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in 2012 abgerechnet wurden.

In der Summe handelt es sich um insgesamt rd. 302,1 Mio. Euro bisher nicht verfügbarer Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2013 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen Kreditermächtigungen aus 2012 in gleicher Höhe zur Verfügung, da die Kreditermächtigung des Jahres 2012 nicht in Anspruch genommen wurde.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2012ff entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Anlagen